



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 71.840/1/V
vom 12. August 2022

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 15. März 2012 zur Ausführung des Dekretes
vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit‘

Am 6. Juli 2022 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 22. August 2022 verlängert wurde*, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 15. März 2012 zur Ausführung des Dekretes vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit¹ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Ferienkammer am 9. August 2022 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Geert DEBERSAQUES, Kammerpräsident, Präsident, Wilfried VAN VAERENBERGH, Kammerpräsident, Kaat LEUS, Staatsrat, Jan VELAERS, Beisitzer, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Githa SCHEPPERS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 12. August 2022 abgegeben.

*

* Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ändert den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. März 2012 ‚zur Ausführung des Dekretes vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit‘ (nachstehend: Erlass vom 15. März 2012) ab, und zwar hauptsächlich was die Personalkosten, die für die Berechnung der Personalzuschüsse berücksichtigt werden, (Artikel 1), und was die Dienstjahre (die für die Berechnung der Personalzuschüsse berücksichtigt werden) (Artikel 2) betrifft. Er regelt außerdem den individuellen Weiterbildungsplan für Jugendarbeiter-Assistenten (Artikel 3) und die Kostenbeteiligung der Gemeinden (Artikel 4). Der Entwurf soll am 1. Januar 2022 wirksam werden (Artikel 6).

RECHTSGRUNDLAGE

3. Der Entwurf findet seine Rechtsgrundlage in den Artikeln 5.1 § 2 Absatz 4, § 4, 21 § 2 und 28 § 2 des in der Präambel des Entwurfs erwähnten Dekrets vom 6. Dezember 2011 ‚zur Förderung der Jugendarbeit‘,

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 4

4. In dem in den Erlass vom 15. März 2012 einzufügenden Artikel 4.2 wird bestimmt, dass „[d]ie Auszahlung der (...) Kostenbeteiligung (...) unmittelbar an den jeweiligen Träger [erfolgt]“. Diese Bestimmung übernimmt, was bereits in den Artikeln 21 § 2 und 28 § 2 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 vorgesehen ist.

In einer Ausführungsregelung sind Bestimmungen auszulassen, die nur an eine Bestimmung mit einer höheren Verbindlichkeit erinnern, indem sie diese übernehmen oder paraphrasieren, insbesondere weil dadurch über die juristische Art der übernommenen Bestimmungen Unklarheit entstehen kann und der Eindruck zu Unrecht erweckt werden kann, dass die übernommenen Regeln von der Behörde, die die Regeln übernimmt, abgeändert werden können. Nur wenn es für ein gutes Verständnis der entworfenen Regelung unerlässlich ist, dass Bestimmungen aus einer höheren Rechtsnorm übernommen werden, kann eine solche Arbeitsweise angenommen werden, und auch dann nur, wenn der Ursprung der betreffenden Regeln erwähnt wird (mit dem Hinweis „gemäß Artikel ... des Dekrets vom ...“) und die

Übernahme korrekt und wörtlich erfolgt, so dass keine Unklarheit über ihre genaue Tragweite entsteht.

In diesem Fall scheint die Übernahme dieser Verpflichtung nicht unerlässlich zu sein. Es wird daher empfohlen, in Artikel 4.2 des Erlasses vom 15. März 2012, der mit Artikel 4 des Entwurfs einzufügen ist, die Wörter „unmittelbar an den jeweiligen Träger“ zu streichen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS

Geert DEBERSAQUES

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY